

Citation style

Oepen, Joachim: review of: Joachim Deeters (ed.), Rat und Bürgermeister in Köln 1396–1797. Ein Verzeichnis, Köln: Historisches Archiv der Stadt Köln, 2013, in: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte, 63 (2016), p. 279-280, DOI: 10.15463/rec.reg.555927487

First published: Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt- und Regionalgeschichte, 63 (2016)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Militär zur Geschichte dieser Stadt gehört. Eine wirkliche Militärgeschichte Kölns ist damit aber noch nicht entstanden.

Michael Kaiser, Köln/Bonn

Joachim Deeters (Bearb.): Rat und Bürgermeister in Köln 1396–1797. Ein Verzeichnis (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 99. Heft), Köln: Historisches Archiv der Stadt Köln 2013, 471 S., 52,00 Euro.

Seit seiner ersten Erwähnung im 13. Jahrhundert bestimmt der Kölner Rat maßgeblich die Geschicke der Stadt, wobei es im Laufe dieser rund 800 Jahre sehr unterschiedliche Verfasstheiten dieses Gremiums gegeben hat. Für fast die Hälfte dieser Zeit, von 1396 bis 1797, bildete der Verbundbrief die verfassungsmäßige Grundlage für den Kölner Rat wie überhaupt das politische System Kölns – und das in insgesamt erstaunlicher Stabilität. Gleichzeitig erlangte in dieser Zeit der Rat zusammen mit den Bürgermeistern als politisches Zentrum der freien Reichsstadt Köln seine größte Bedeutung. Dementsprechend fehlt es durchaus nicht an Arbeiten, die sich für das späte Mittelalter und die Frühe Neuzeit mit der Zusammensetzung des Rates oder der Reihe von Kölner Bürgermeistern beschäftigt haben, von denen hier nur das vor allem personen- und familiengeschichtlich ausgerichtete Ratsherrenverzeichnis von Herbert M. Schleicher (Köln 1982), die Studien von Wolfgang Herborn zur politischen Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Bonn 1977) und die Rekonstruktion der Bürgermeisterliste in der Frühen Neuzeit von Joachim Deeters selbst (in: Georg Mölich/Gerd Schwerhoff: Köln als Kommunikationszentrum, Köln 2000) genannt seien.

Wozu dann der vorliegende Band? Die bisherigen Arbeiten behandeln entweder nicht den gesamten Zeitraum von 1396 bis 1797, fußen nicht auf originalen Verzeichnissen der Ratsmitglieder oder verzichten auf die Angabe der Gaffel, aus welcher das jeweilige Ratsmitglied stammt. Joachim Deeters greift nun auf die in den Beständen »Ratsprotokolle« und »Verfassung und Verwaltung« des Kölner Stadtarchivs überlieferten zeitgenössischen, jeweils bald nach den Ratswahlen angelegten Verzeichnisse der Ratsmitglieder zurück. Daraus ist ein nach Gaffeln gegliedertes Verzeichnis der Kölner Ratsherren entstanden, das den Kern der Veröffentlichung darstellt. Auf diese Weise sind die Gaffelzugehörigkeit sowie die genauen Daten von Wiederwahlen und Ausscheiden der jeweiligen Ratsherren ablesbar. Dadurch können manche Angaben insbesondere von Schleicher präzisiert und mehr als 50 bei Schleicher gar nicht erst aufgeführte Ratsherren benannt werden. Zudem sind genauere Einblicke möglich, wie sich der Rat aus den einzelnen Gaffeln und dem sogenannten Gebrech rekrutierte. Abgerundet wird das Verzeichnis durch eine aus den gleichen Quellen erarbeitete (und daher in Details verbesserte) Bürgermeisterliste sowie durch mehrere Konkordanzen und das alphabetische Namensverzeichnis aller Ratsmitglieder.

Eine ziemliche Kärnerarbeit also, für die man dem Autor, selbst lange Jahre Mitarbeiter des Stadtarchivs, nur danken kann, zumal sie teilweise erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst entstanden sein dürfte. Vor allem aber stimmt es doch hoffnungsvoll, dass in der Schriftenreihe des Kölner Stadtarchivs vier Jahre nach dem Einsturz des

Archivs eine Publikation erschienen ist, die ganz in der Tradition dieser Reihe steht, indem nämlich Quellen aus dem überreichen Fundus des Hauses in aufbereiteter Form präsentiert werden. Um nichts anderes handelt es sich hier nämlich, auch wenn angesichts der Inhalte der originalen Verzeichnisse die üblichen Regesten- oder Editionstechniken sinnvoller Weise nicht zur Anwendung kamen, sondern der Bearbeiter einen eigenen Weg finden musste, um die Quellen zu präsentieren. Dem Kölner Stadtarchiv möchte man angesichts dieses 99. Bandes der »Mitteilungen« ermutigen, solche Grundlagenarbeit fortzuführen: Weiter so!

Joachim Oepen, Köln

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XXI: Nordrhein-Westfalen I, hg. von Eike Wolgast, bearb. von Sabine Arend, Tübingen: Mohr Siebeck 2015, XIV u. 551 S., 199,00 Euro.

Das Editionsvorhaben der »Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts« gehört zu den traditionsreichen Langzeitprojekten für die deutsche Geschichte der Vormoderne. Ähnlich wie die vergleichbaren Unternehmen der Reichstagsakten und der Nuntiaturberichte haben auch die Evangelischen Kirchenordnungen eine wechselvolle Geschichte. Begründet vom Kirchenrechtler Emil Sehling zu Beginn des 20. Jahrhunderts, wurde das Projekt erst nach dem Zweiten Weltkrieg vom Institut für evangelisches Kirchenrecht der EKD in Göttingen weitergeführt, bis es nach einer weiteren Unterbrechung ab 2002 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaft übernommen wurde. Nur noch wenige Bände fehlen mittlerweile zum Abschluss der Gesamtedition; der vorliegende ist der erste Teilband für die Territorien, die das heutige Bundesland Nordrhein-Westfalen darstellten.

Das Anliegen des Editionsprojekts ist es zu zeigen, auf welche Weise der starke Impuls des reformatorischen Aufbruchs in normative Bahnen gelenkt wurde. Die anfangs theologisch-intellektuell ungestüme und vielfach auch sozial aufgeheizte Bewegung mündete in der Etablierung eines obrigkeitlichen Kirchenregiments, das mit den Kirchenordnungen verbindliche Regularien setzte und sie mithilfe von Visitationen durchzusetzen und zu überwachen suchte. Was in vielen Regionen des Reiches relativ geradlinig verlief, nahm im Rheinland und im Westfalen des 16. Jahrhunderts einen nur schwer überschaubaren, von gegenläufigen Entwicklungen gekennzeichneten Verlauf: Zu zersplittert waren die Territorien und auch in sich zu wenig gefestigt, als dass die Obrigkeit dort mit starker Hand eine eindeutige normative Setzung hätte durchführen können. Ja nicht einmal eine eindeutige und klare Tendenz ist mitunter erkennbar.

Dies gilt besonders für die erst 1521 vereinigten Fürstentümer Jülich, Kleve, Berg, Mark und Ravensberg, in denen der Herzog seine Religionspolitik nur sehr bedächtig durchführen konnte. Wie wenig die Landesobrigkeit die Kontrolle über diese Entwicklung gewinnen konnte, schlägt sich in der herausgeberischen Entscheidung nieder, neben den reichsständischen Entitäten auch die städtische Szenerie stärker als sonst zu berücksichtigen. Neben der Reichsstadt Dortmund sind so das Hochstift, aber auch die Stadt Minden vertreten, ebenso Reichsstift und Stadt Herford sowie Reichsstift und